

# RS OGH 2003/9/10 7Ob188/03b, 8Ob56/11k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2003

## Norm

ABGB §905 IC

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art5

## Rechtssatz

Grundsätzlich kann am Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch dann geklagt werden, wenn das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Parteien strittig ist. Die hier eingeklagte Verpflichtung, deren Erfüllung (als primäre oder Hauptleistung) begehrt wird, ist jedoch eine Geldschuld, die sowohl nach österreichischem (§ 905 ABGB) als auch nach deutschem Recht (§ 269 BGB) am (Wohn-)Sitz des Schuldners, also der beklagten Partei, zu erfüllen ist; dies schlägt damit auch auf den - nicht gleichrangig, sondern hilfsweise - beehrten vertraglichen Schadenersatz durch.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 188/03b  
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 188/03b
- 8 Ob 56/11k  
Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 Ob 56/11k  
Vgl auch; nur: Grundsätzlich kann am Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch dann geklagt werden, wenn das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Parteien strittig ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0104401

## Im RIS seit

10.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>